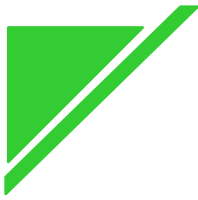


Ingenieurbüro Marcellus Schönherr



Stadtplanung
Landschaftsplanung
Erschließung

Begründung des Bebauungsplanes

„RuheForst Hohenstein / Untertaunus“

**Gemarkung Breithardt
der Gemeinde Hohenstein
Rheingau-Taunus-Kreis**



Rechtsplan

11. Juni 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1.0	Anlass der Aufstellung..... 1
1.1	Ziele und Zwecke der Planung..... 1
1.2	Verfahren 4
2.0	Siedlungsräumliche Einordnung, aktuelle Nutzung und Abgrenzung des Gebietes..... 5
3.0	Übergeordnete Planungen 6
3.1	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan..... 6
3.2	Vorgaben des Regionalplanes 6
4.0	Flächencharakteristik und Bewertung..... 7
5.0	Forstwirtschaft..... 8
6.0	Verkehrssicherungspflicht im Wald..... 8
7.0	Entwicklungsziele unter Berücksichtigung des § 1 und § 1(a) BauGB 9
8.0	Verkehrstechnische Erschließung/ ÖPNV 11
9.0	Belange des Immissionsschutzes 12
10.0	Wasserwirtschaftliche Belange..... 12
10.1	Wasserversorgung 12
10.2	Grundwassersicherung/ Wasserschutzgebiete..... 12
10.3	Bodenversiegelung 13
10.4	Gewässer/ Überschwemmungsgebiete 13
10.5	Abwasserableitung 13
10.6	Altlastenverdächtige Flächen/ Altlasten 13
11.0	Energieversorgung..... 13
11.1	Stromversorgung..... 13
11.2	Gasversorgung..... 13
12.0	Telekom 13
13.0	Einrichtungen der sozialen Infrastruktur 14
14.0	Belange der Archäologie und der paläontologischen Denkmalpflege 14
15.0	Belange der Abfallwirtschaft..... 14
16.0	Belange des Bergbaues 14
17.0	Belange zur Gleichstellung..... 15
18.0	Bodenordnung 15
19.0	Festsetzungen..... 15
20.0	Flächenbilanz..... 20
21.0	Eingriffsvermeidung und lokalspezifische Zielsetzungen für eine ökologische und gestalterisch verträgliche Planung..... 23
22.0	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung 24
23.0	Ermittlung und Bewertung der Eingriffsrestwirkungen und deren Konfliktpotentiale nach Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung 25
23.1	Eingriff in Boden und Wasserhaushalt..... 25
23.2	Eingriff in das örtliche Klima (Bioklima, Luftaustausch)..... 25
23.3	Wirkungen auf das Arten- und Biotop(schutz)potential 25
23.4	Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion 26
23.5	Zusammenfassende Beurteilung der Entwicklung und Eingriffswirkungen 26
24.0	Maßnahmen im engeren und sonstigen Geltungsbereich zum Ausgleich und Ersatz von weder vermeidbaren noch minimierbaren Eingriffen 27

1.0 Anlass der Aufstellung

Die Gemeinde Hohenstein beabsichtigt, aufgrund der hervorragenden Akzeptanz von Waldbestattungsmöglichkeit und vor allem der aktuellen Nachfrage, eine Waldfläche in der Gemarkung Breithardt, Flur 36, Flurstück 29/2 tlw. zu Bestattungszwecken zu entwickeln. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen etwa 9 ha bestehende Waldfläche als Bestattungswald ausgewiesen werden.

Das öffentliche Interesse ist durch die Nachfrage nach Naturbestattung dokumentiert.

Gerade in Zeiten des demographischen Wandels und sozialpolitischer Veränderungen spielen verstärkt auch die familiären Verhältnisse bei der Entscheidung eine immer größere Rolle. Nachkommen und Freunde können sich nur noch selten um die Grabstättenpflege kümmern. Sei es, weil sie aus beruflichen Gründen in einer anderen Stadt wohnen, oder aber einfach keinen Bezug zur Friedhofs- und Erinnerungskultur haben. Aus diesem Grund entscheiden sich immer mehr Menschen ganz bewusst für eine Waldbestattung, unabhängig der räumlichen Lage des Bestattungswaldes.

Der emotionale Aspekt bei der Entscheidung des Einzelnen für eine bestimmte Bestattungsart ist ein wichtiger Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses, da der Wille des Einzelnen bezüglich der Verfügung über seine letzte Ruhestätte als beherrschender Grundsatz des Totensorgerechts gesehen wird.

Die Erforderlichkeit einer Angebotsplanung für einen Bestattungswald kann daher nicht in Abhängigkeit von vorhandenen oder nicht vorhandenen Kapazitäten auf konventionellen Friedhöfen beurteilt werden.

Nach Änderung des hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG §5) ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dieser qualifizierte Bebauungsplan gewährleistet gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine sozial gerechte Bodennutzung.

Gem. § 2 Abs.4 und 2a BauGB wird parallel zum Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse im Umweltbericht dokumentiert.

1.1 Ziele und Zwecke der Planung

Laut Friedhofs- und Bestattungsgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Laut Statistik (nachrichtlich Friedhofsverwaltung vom 31. Mai 2017) sind im Gemeindegebiet derzeit im Durchschnitt ca. 60 Bestattungen jährlich durchzuführen.

Laut Infratest-Umfrage (2007) wünscht sich nur noch jeder zweite Deutsche eine traditionelle Bestattung: von diesen bevorzugen rund 30% das Erdgrab und 20% die Urnenbestattung. Die naturverbundenen Bestattungsformen "Baumbestattung bzw. Ruhewald" werden von knapp jedem zweiten, der sich für eine alternative Bestattungsform interessiert, favorisiert.

Laut Statistischem Bundesamt stehen Erdbestattungen mit 45,5 % gegenüber Feuerbestattungen mit 54,5 %.

In einer Studie aus dem Jahr 2013 des Bundesverbandes Deutscher Bestatter bezeichnen die BestatterInnen mehrheitlich Baum- bzw. Naturbestattungen als den Trend.

Über Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) genießt die Wahl eines Bestattungsortes bzw. -anbieters verfassungsrechtlichen Schutz.

Tab. 1: Die Entwicklung des Verhältnisses von Asche- (A) zu Erdbestattungen (E) seit dem Jahr 2008 im Gemeindegebiet Hohenstein (nachrichtlich Friedhofsverwaltung vom 31. Mai 2017):

2008		2010		2012		2014		2016	
25 A	16 E	31 A	9 E	50 A	9 E	56 A	8 E	55 A	6 E

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Bestattungskultur einem Wandel unterliegt. Immer mehr Menschen suchen sich bereits zu Lebzeiten ihre letzte Ruhestätte unter einem Baum im dafür ausgewiesenen Wald aus. Seit der Eröffnung der bundesweit ersten Naturbestattungsanlage 2001 haben in den mittlerweile 56 Einrichtungen zwischen Rügen und dem Bodensee ca. 10.000 Menschen diese Bestattungsform gewählt. Der Bestattungswald steht grundsätzlich jedem, unabhängig von seinem Wohnort, offen. Eine Bestattung im Bestattungswald ist somit nicht abhängig von Wohnort, Konfession oder sozialen Aspekten.

Als Einzugsbereich für den geplanten Bestattungswald ist Hohenstein und seine nördliche und westliche Nachbarregion anzusehen. Deshalb ist der Bestattungswald nicht als Konkurrenz, sondern vielmehr als Ergänzung zu den vorhandenen klassischen Hohensteiner Friedhöfen zu sehen.

Bei einer hypothetischen Annahme von 5 verkauften Grabstellen pro Baum könnte man bei der geplanten Bestattungsfläche von ca. 9 ha und einer Belegung von 80 Bäumen pro ha insgesamt ca. 3.600 Bestattungen in diesem Wald vornehmen.

Es wurden im Vorfeld mehrere Standorte geprüft. Der Standort in Breithardt wurde wegen seiner Waldstruktur, dem bestehenden und nutzbaren Waldparkplatz und der guten Erreichbarkeit ausgewählt.

Abb. 1: Bestehender Parkplatz



Es ist zu beachten, dass es sich bei vorliegender Planung um eine einmalige Angebotsplanung dieser Art im Gemeindegebiet handelt. Der Flächenbedarf orientiert sich nicht an der Anzahl der Sterbefälle, sondern an der Nachfrage nach Ruhebäumen zu Lebzeiten.

Das Planungskonzept verbindet städtebauliche Regelungen mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird unter Verwendung von Holz und Natursteinen eine naturnahe, aber dennoch repräsentative Eingangssituation geschaffen unter Berücksichtigung von kurzen Wegen zwischen Eingang und den Parkplätzen.

Im künftigen Wegeplankonzept (nicht Bestandteil der Bauleitplanung) werden vorhandene Wege integriert, erforderliche Wegeneuplanung richtet sich nach der vorhandenen Topographie und führt die Wege wo möglich entlang der Höhenlinien bzw. bestehender Rückegassen.

Die vorhandenen Waldwirtschaftwege bleiben erhalten.

Laut Friedhofs- und Bestattungsgesetz müssen Stätten zur Bestattung umfriedet und als Friedhof erkennbar sein. Als Umfriedung wird eine einfache, naturnahe Holz-Stangen-Konstruktion gewählt, die transparent bleibt und die freie Zugänglichkeit des Waldes, auch für Wildtiere, gewährleistet.

Zur Wahrung der Pietät wird entlang der Kreisstraße ein mehrstufiger Waldrand angelegt, der frei von Bestattungen bleibt und als Sichtschutz und Abgrenzung dient. Vor allem in diesem Bereich stocken mehrheitlich Nadelgehölze (Fichte, vereinzelt Kiefer), so dass hier die Umwandlung in Laubbestand entsprechend den Festsetzungen eine ökologische Aufwertung des Standortes beinhaltet.

Abb. 2: Fichtenbestand Waldabteilung 116 A 1 in Richtung Kreisstraße K 694



Der Baumbestand wird sukzessive in Laubwald umgewandelt, die flächenweise vorhandenen Fichten sowie im Zwischenstand, einzeln/Truppweise auch Kiefern in Waldabteilung und vereinzelt Europäische Lärche sind als Bestattungsbäume nicht geeignet, da sie eine erhöhte Krankheitsanfälligkeit aufweisen und ihre Umtriebszeiten wesentlich kürzer sind als bei den vorhandenen Buchen und Eichen. Mit der Hiebreife der Nadelgehölze ist in den nächsten Jahren zu rechnen.

Bauliche Anlagen sind im Bestattungswald nicht zugelassen.

Um den Waldcharakter zu wahren und das Erscheinungsbild des Waldes beizubehalten, ist keinerlei Grabpflege oder Grabschmuck vorgesehen. Alle Ruhebiotope sollen in ihrem natürlichen Charakter belassen werden.

Jeder Urnenplatz wird nur einmal vergeben. Als Liegezeit wird ein Zeitraum von 30 bis 99 Jahren vorgeschlagen.

Soweit noch vorhanden, werden in den letzten 30 Jahren (Mindestruhezeit) keine neuen Begräbnisstätten mehr verkauft.

Der Wald wird in Belegungsabschnitte eingeteilt werden, die nacheinander entwickelt und dann erst bei Bedarf auch durch Wege erschlossen werden. Der Eingriff wird auf diese Weise maximal minimiert. Die noch nicht für Bestattungen erschlossene Fläche kann schonend in einen Laubbaumbestand umgewandelt werden. Auf diese Weise wird auch dem Wild zunächst eine ungestörte Wechsellmöglichkeit durch die noch unentwickelten Abschnitte ermöglicht.

1.2 Verfahren

Aufstellungsbeschluss Gemeindevertretung	26.06.2017
Bekanntmachung	25.08.2017
Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	04.09.2017 bis 06.10.2017
Verfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	26.03.2018 bis 30.04.2018
Satzungsbeschluss B-Plan	04.06.2018

Hinweis: Bezugnehmend auf § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB

Auszug: "Die Entwürfe der BauleitpläneDauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen"

Die Auslegungsfrist für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beträgt, aufgrund der in die Frist fallenden Osterfeiertage, 36 Kalendertage, da kein wichtiger Grund in fachlichem Bereich erkennbar ist, der eine weitere angemessene Verlängerung der Auslegungsfrist bedingen würde.

2.0 Siedlungsräumliche Einordnung, aktuelle Nutzung und Abgrenzung des Gebietes

Der geplante Bestattungswald liegt südlich der Ortslage Breithardt, angrenzend an die K 694 (Pfannenmühlerweg) mit dem vorhandenen angrenzenden Naturparkplatz und wird durch einen mit LKW befahrbaren Waldweg über die K 694 erschlossen. Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung und nachfolgendem Übersichtsplan.

Der Geltungsbereich hat insgesamt eine Größe von rd. 10 ha und umfasst die Flurstücke 29/2 tlw., 18/1 tlw. (Waldweg), 19/4 tlw. (Pfannenmühlerweg K 694), 2/1 tlw. (Parkplatz) in der Flur 36 der Gemarkung Breithardt.

Die betroffenen Flurstücke werden derzeit waldwirtschaftlich bzw. als Parkplatz genutzt. Der bestehende Parkplatz ist auch in der Waldeinrichtungskarte als Parkplatz eingetragen.

Die Waldfläche liegt im Naturpark Rhein-Taunus.

Das Gelände des Plangebiets hat eine ebene bis mäßige nach Nordost geneigte Topographie.

In das Plangebiet führt ein forstwirtschaftlicher Weg, Die Teilbelegungsflächen sind durch vorhandene Rückegassen, die auch in Zukunft genutzt werden sollen erschlossen.

Abb. 3: vorhandene Rückewege / Pfade


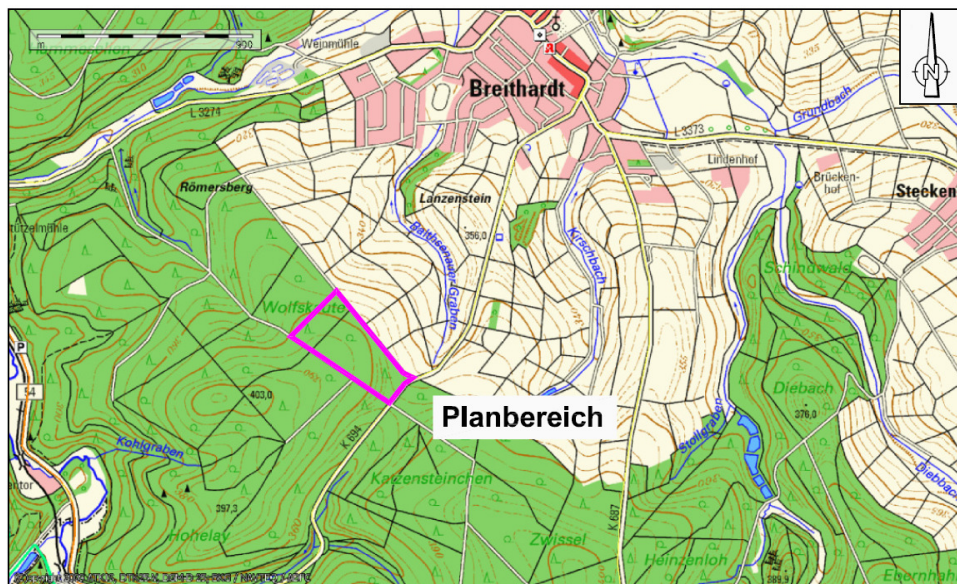
Rückegassen Bsp.	Pfade Bsp.
	

Abb. 4: Übersichtsplan, ohne Maßstab



3.0 Übergeordnete Planungen

3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

In dem bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenstein, genehmigt am 23.12.2004, ist das betroffene Flurstück als Fläche für den Wald gem. § 5 Abs. 2, 9b BauGB dargestellt, vorliegende Planung ist aus dem FNP entwickelt. Bei einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes kann diese Fläche mit dem Hinweis „Bestattungswald“ versehen werden.

3.2 Vorgaben des Regionalplanes

Im Regionalplan Südhessen 2000 ist das Plangebiet als

- Vorranggebiet für die Forstwirtschaft dargestellt.

Es wird überlagert von einem

- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen.

Hohenstein ist Kleinzentrum, das ergänzende Funktionen für Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung erfüllen soll.

4.0 Flächencharakteristik und Bewertung

Bezeichnung	„Ruheforst Hohenstein / Untertaunus“
Gemeinde Gemarkung	Hohenstein Breithardt
Ausweisungsziel	Wald mit der Zulässigkeit der Anlage und des Betreibens eines Bestattungswaldes § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB
Lage	Südlich der Ortslage Breithardt an der K 694
Fläche	ca. 10 ha
Topographie	ca. 365 - 385 m ü NN, nach N-O eben bis mäßig geneigt.
Aktuelle Nutzung	Waldwirtschaft
Umgebungsnutzung	Waldwirtschaft, Landwirtschaft
Regionalplan 2000	Vorranggebiet für die Forstwirtschaft Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
F-Plan, derzeit rechtskräftig	Fläche für den Wald, § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB
Wasserschutzgebiete	Nicht betroffen
FFH Gebiet	Nicht betroffen
Biotope gem. § 30 BNatSchG	Nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete	Schutzgebiete gem. §§ 23 bis 26 BNatSchG sind nicht betroffen. Die Fläche liegt im Naturpark Rhein Taunus § 24 BNatSchG
Wald	Betroffen
Gewässer	Nicht betroffen
Aussiedlerhöfe (VDI-Richtlinie 3471)	Nicht betroffen
Gewerbegebiete; Wohngebiete	Nicht betroffen
Freihaltezone für Leitungstrassen	Nicht betroffen
Bergbau	Nicht bekannt
Altlasten	Nicht bekannt und nicht zu erwarten.
Erschließung	Bereits vorhanden.
Anpassungs- und Sicherungserfordernisse hinsichtlich angrenzender Nutzungen	Kein Konflikt
Besonderheiten	Keine

5.0 Forstwirtschaft

Der Planbereich für den vorgesehenen Ruheforst liegt innerhalb der Waldabteilung 116 A 1 des Gemeindewaldes Hohenstein.

Laut Forsteinrichtungswerk setzt sich der Bestand dieser Abteilung zusammen aus Buche - Eiche - Baumholz mit Fichte aus Naturverjüngung, locker mit Lücken und Löchern, mit Buche im Unterstand und Buche Naturverjüngung unter Schirm. Totholzschätzung ca. 5 Vfm/ha.

Waldrand im Schatten: funktionsgerecht.

Mischungsanteil lt. Forsteinrichtung:

Hauptbestand: 43% Buche, 42% Eiche, 14% Fichte, 1% Kirsche und Europäische Lärche

Die Zielbestockung laut Forsteinrichtungswerk und damit die anzunehmende Entwicklung des Bereiches bei angenommener Nicht-Durchführung der Planung sieht vor, Buche mit Traubeneiche und Europäischer Lärche zu entwickeln.

Der in der Planzeichnung dargestellte Parkplatz ist auch im Forsteinrichtungswerk als eigene Waldabteilung 110 a 1, als Parkplatz Bestand mit der Funktion für den Naturpark dargestellt.

Die an den Parkplatz in südwestliche Richtung anschließende Waldabteilung 110.1 (nicht innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung) zeigt im Bestand schwaches Baumholz aus Fichte und Europäischer Lärche aus Pflanzung.

6.0 Verkehrssicherungspflicht im Wald

Grundsätzlich gestattet § 14 Abs. 1 Bundeswaldgesetz das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr. Auf der Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB ist der Waldbesitzer lediglich verpflichtet, Waldbesucher vor atypischen Gefahren zu schützen. D.h., der Waldbesitzer hat nur solche Gefahrenstellen zu beseitigen, die über das übliche Risiko bei der Waldbenutzung hinausgehen und keinen walddtypischen Charakter haben. Daraus ergibt sich, dass der Benutzer keinen Schutz vor Stolperfallen, abbrechenden Ästen, herausstehenden Wurzeln etc. erwarten kann.

Die Pflicht zur Kontrolle der an den Wegrändern stehenden Bäume ist jedoch nicht vergleichbar mit der Sicherungspflicht, wie sie im Hinblick auf Straßenbäume gelten. Inhaltlich ist eine Sichtkontrolle vom Boden aus, als ausreichend anzusehen. Die Zeitabstände sind nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten zu bestimmen.

(vgl. BUß, Verkehrssicherungspflichten der Gemeinden auf Waldwegen, BADK-Information 3/1995, 73)

Da der Bereich des Bestattungswaldes im kommunalen Forst liegt, obliegt der Kommune die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für diesen Waldbereich.

Bäume, die als Bestattungsbäume ausgewählt wurden, müssen einer zusätzlichen Gesichtskontrolle unterzogen werden, inwieweit Äste etc. bruchgefährdet sind, bzw. inwieweit die Bäume Fäulnis, Pilzbefall oder sonstige Krankheitsmerkmale aufweisen. Der Hauptweg sollte im Turnus von ca. 2 Monaten auf Unebenheiten etc. kontrolliert werden.

Publikationen aus neuerer Zeit beschreiben jedoch eine erhöhte Versicherungspflicht

in Bestattungswäldern. Dies begründet sich durch die Tatsache, dass es sich bei Bestattungswäldern üblicherweise um Wälder mit großen und alten Bäumen handelt. Von diesen Bäumen geht eine erhöhte Gefahr aus und gerade diese Bäume dienen i.d.R. als Ruhebiotop und zu diesen Bäumen kommen Besucher. Daraus ergibt sich eine Verkehrssicherungspflicht für den Waldeigentümer mit höheren Anforderungen als sie an die Verkehrssicherungspflicht im Wald generell gestellt werden kann.

Allgemein ist anzuhalten, dass der typische Verkehr, wie er für die Verhältnisse im Bestattungswald in Betracht kommt, maßgebend für den Umfang der Verkehrssicherungspflicht ist.

Laut Empfehlung von Helge Breloer (Ass.jur. und öffentlich bestellte und vereidigte Baumsachverständige) veröffentlicht in AFZ-Der Wald 16/2009 messen sich die Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen im Bestattungswald an:

- Zustand des Bestattungswaldes
- Zustand der einzelnen Urnenbäume
- Zustand der Bäume in nächster Umgebung der Urnenbäume

Dabei ist

- die Lage des Bestattungswaldes und der Standort der Urnenbäume
- die Frequentierung des Bestattungswaldes
- die Sicherheitserwartung der Besucher des Bestattungswaldes
- und die Zumutbarkeit der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im Bestattungswald zugrunde zu legen.

Zu diesem Zweck wird empfohlen durch die Kommune Baumkontrolleure einzusetzen, damit die ihr obliegenden Baumkontrollen dem von der Rechtssprechung geforderten Standard entsprechen. Die Verkehrssicherungskontrolle sollte vertraglich geregelt werden. Die Kontrollen sollten 1 x jährlich in unbelaubten Zustand der Bäume erfolgen. Anhand der hierbei erstellten Kontrollprotokolle können Baumkletterer mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten beauftragt werden. Sonstige Baumfällungen und/oder Totholzabhebungen werden, falls geboten, nach Absprache mit und durch Hessen-Forst ausgeführt.

Eine Abstimmung mit dem Waldbewirtschafter und der zuständigen Unteren Forstbehörde bzgl. dieser Kontrollen erfolgt bei Inbetriebnahme des Bestattungswaldes.

7.0 Entwicklungsziele unter Berücksichtigung des § 1 und § 1(a) BauGB

Das Ziel der Planung ist es, ca. 10 ha Bestattungswald auszuweisen, um den Bedarf und das Bedürfnis der Bevölkerung von Hohenstein und seiner Umgebung an dieser Bestattungsmöglichkeit abzudecken.

Um sicherzustellen, dass der Wald in seiner ökologischen Funktion nicht beeinträchtigt wird, sind bauliche Maßnahmen mit Ausnahme der benötigten Verbindungswege nicht zulässig, darüber hinaus kann und soll forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin gewährleistet sein. Die Festsetzung einer maximalen Anzahl von Bestattungsbäumen stellt eine sinnvolle weitere Waldbewirtschaftung sicher.

Im Sinne der Eingriffsminimierung sind Wege nur im unbedingt erforderlichen Umfang versickerungsfähig herzustellen.

Der Randbereich des Bestattungswaldes entlang der K 694 soll lt. Planzeichnung von Bestattungen freigehalten werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit erfolgt die Entwicklung eines mehrstufigen Waldrandes entlang der Kreisstraße und verbessert die Identifikation und Konzentration mit bzw. auf den Bereich „Bestattungswald“ innerhalb des umgebenden größeren Waldgebietes und trägt überdies im Sinne der Ausgleichsregelung zur Habitatneubildung bei. Eine Einfriedung laut § 5 Abs. 2 FBG dient darüber hinaus der besseren Erkennbarkeit der äußeren Grenzen des Bestattungswaldes.

Eine zukünftige sukzessive Umwandlung von Nadel- bzw. Mischwald in Laubwald verbessert das ökologische Gefüge langfristig und nachhaltig.

Die Verwendung von schnell zersetzbaren Urnen und der festgelegte Beisetzungsabstand gewährleisten minimale Auswirkungen in Bodengefüge, Bodenökologie und Wurzelbereich der betroffenen Bestattungsbäume.

Zum Schutz des Landschaftsbildes sind gestalterische Maßnahmen an Gräbern eben so wenig vorgesehen wie Werbeanlagen, überdies wird die Einfriedung naturnah und transparent gehalten.

Um den Vorgaben des § 1a BauGB zu entsprechen, ist es vorgesehen und auch konfliktfrei möglich, die bereits vorhandenen Infrastrukturen zu nutzen. Dazu haben bereits einvernehmliche Gespräche zwischen der Gemeinde Hohenstein und der Verwaltung des Naturparks stattgefunden, die die Mitnutzung des bestehenden Waldparkplatzes zum Inhalt hatten. So dass die Stellplätze in ihrer Anzahl ausreichend für Besucher des Bestattungswaldes zur Verfügung stehen.

Der Bestattungswald ist ein befriedeter Bezirk, die Waldabt. 116 A 1 wird daher für den dargestellten Bereich aus der Jagdpacht entlassen.

Bezüglich der jagdrechtlichen Situation ergab eine Nachfrage bei der Oberen Jagdbehörde, dass auch nach Novellierung des Hessischen Jagdgesetzes im Jahr 2011 keine auf Bestattungswälder anwendbare grundsätzliche Regelung besteht. Sicher scheint jedoch, dass eine Bejagung befriedeter Flächen durch die Forstbehörde/Jagdpädchter nicht möglich ist. Grundsätzlich bedarf Jagd im befriedeten Bezirk immer einer jagd- und waffenrechtlichen Sondererlaubnis.

Sollte eine Bejagung aus forstlicher Sicht notwendig werden, wird eine entsprechende Erlaubnis eingeholt.

Die Gemeinde meldet der Jagdgenossenschaft die Nutzungsänderung der konkreten Fläche; die Jagdgenossenschaft passt per Nachtrag den bestehenden Pachtvertrag an.

Vorhandene Jagdeinrichtungen (Kanzeln, Leitern) sind aus dem Gelände des Ruheforstes zu entfernen.

Die Jagdausübungsberechtigten informieren 4 Wochen vor einer geplanten Gesellschaftsjagd (in direktem Umfeld des Bestattungswaldes) den RuheForst Betreiber, damit Beisetzungstermine abgestimmt werden können.

Im Rahmen der Bauleitplanung ermächtigt § 9 BauGB nur zum Teil angestrebte Entwicklungsziele in Festsetzungen zu fixieren.

Aus diesem Grund wird die Verabschiedung einer Friedhofsordnung empfohlen, in der Verhaltens- und Nutzungsregeln und die nachfolgende Zielsetzungen und Hinweise Berücksichtigung finden können:

Im Bestattungswald sollen folgende Grabstätten / Ruhebiotope unterschieden werden:

- Gemeinschaftsbiotop
 - Einzel-, Freundschafts- oder Familienbiotop
 - Als Grabstätte / Ruhebiotop können Bäume, aber auch Felsbrocken oder Totholz innerhalb der aktiven Bestattungswaldkulisse frei gewählt werden.
- Pro Grabstätte wird ein Nutzungsrecht auf 12 Bestattungen beschränkt.
 - Jeder Urnenplatz wird nur einmal für eine Laufzeit vergeben. Die Laufzeit beträgt mind.30, max. 99 Jahre. In den letzten 30 Jahren werden (soweit noch vorhanden) keine neuen Begräbnisstätten mehr verkauft (Mindestruhezeit = 30 Jahre).
 - Jedes als Ruhestätte genutzte Biotop erhält eine Registriernummer, daneben sind je Ruhebiotop max. 3 Markierungsschilder mit den Namen der Verstorbenen erlaubt. Für Familienbiotope ist ein zusätzliches Schild zulässig um den Familiennamen zu würdigen.
 - Der Waldbereich wird in verschiedene Belegungssegmente eingeteilt, die durch Fußwege erschlossen sind und nacheinander belegt werden.

8.0 Verkehrstechnische Erschließung/ ÖPNV

Die notwendige äußere Erschließung ist durch das bereits vorhandene Straßennetz gewährleistet. Die Erschließung / Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt über den bestehenden Waldweg zum vorhandenen Parkplatz. Die fußläufige Anbindung der einzelnen Belegungsteilflächen erfolgt über den Hauptstichweg.

Gegenüber dem geplanten Bestattungswald stehen bereits in Form des bestehenden Wanderwaldparkplatzes ausreichend Parkflächen zur Verfügung. Insgesamt stehen 18 Stellplätze zur Verfügung. Eine Wendemöglichkeit ist auf dem vorhandenen Parkplatz möglich.

Aufgrund der üblichen Frequentierung eines Bestattungswaldes wird auf Grundlage von § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von § 4 Absatz 4 Stellplatzsatzung der Gemeinde Hohenstein von der derzeit gültigen Stellplatzordnung der Gemeinde Hohenstein abgewichen. Zusätzliche Stellplätze sind nicht erforderlich.

Es liegen ausreichende Erfahrungswerte aus vergleichbaren Bestattungswald-Projekten hinsichtlich der Nutzungsintensität vor. Gemäß den Erfahrungswerten sind Stellplätze für ca. 3 – 7 Fahrzeuge pro Beisetzung erforderlich. Die Häufigkeit liegt bei ca. zwei Beisetzungen pro Woche.

Große Beisetzungen stellen die absolute Ausnahme dar und lassen sich erfahrungsgemäß organisatorisch im Vorfeld gut regeln (Nutzung von öffentlichen Parkplätzen).

Bei einer Waldführung (1 - 2 Termine im Jahr) ist mit ca. 10 Fahrzeugen zu rechnen. Baumauswahltermine sind in der Regel mit 1 - 2 Fahrzeugen verbunden.

Die Kapazität des Parkplatzes kann und muss somit unter Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) begrenzt werden.

Vor allem auch im Hinblick auf die sich, auch durch den demographischen Wandel, ändernde Bestattungskultur, wo Grabpflege und/oder häufige Besuche an Gräbern in den Hintergrund treten.

Vorhandene forstliche Wege bleiben bestehen. Sie sind dem Forst weiter zugänglich und dienen als Zufahrt.

Öffentlicher Personennahverkehr

Das Gemeindegebiet Hohenstein ist über vorhandene Buslinien an den ÖPNV angebunden. Die vorhandenen Haltestellen sind jedoch fußläufig nicht in unmittelbarer Nähe des Bestattungswaldes.

Im Übrigen besteht im Gemeindegebiet Hohenstein mit seinen Ortsteilen ein so genanntes Komfort-Bus-System, d.h. ein Kleinbus wird in der Zentrale unter Angabe von Abholort und Fahrtziel bestellt.

Das Hohensteiner Bus'je ist seit seiner ersten Fahrt im März 2002 fester Bestandteil in der Gemeinde Hohenstein und von vielen Bürgerinnen und Bürgern, jung und alt, gar nicht mehr weg zu denken.

Bei freier Kapazität sind neben den regulären Fahrten auch kurzfristige Bestellungen direkt im Bus'je möglich. Unter 0151/11655330 kann der/die Fahrer/in Auskunft geben, ob die gewünschte Fahrt in ca. 30 Minuten oder später möglich ist.

9.0 Belange des Immissionsschutzes

Die Belange des Immissionsschutzes werden durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

10.0 Wasserwirtschaftliche Belange

10.1 Wasserversorgung

Wasserwirtschaftliche Belange bzgl. der Wasserversorgung werden durch die Planung nicht betroffen.

10.2 Grundwassersicherung/ Wasserschutzgebiete

Das zu beplanende Gebiet befindet sich nicht innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete. Im Bestattungswald werden Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion und dem Schutz vor Eintrag gefährdender Substanzen nicht notwendig. Im Fall von Urnenbestattung werden ausdrücklich keine tierischen oder menschlichen Gewebeteile vergraben, so dass weder Verwesungsart noch Verwesungsintensität eine Rolle spielen.

Es wurde eine Bodenuntersuchung in Auftrag gegeben und mit Datum vom 05.12.2017 durch das Bodenmechanische Labor Gumm vorgelegt. Das Gutachten liegt als Anlage dem Umweltbericht zur vorliegenden Planung bei.

In keiner der durchgeführten Probebohrungen wurde Grund-, Schicht- oder Sickerwasser erbohrt. Die bodenmechanischen Analysen ergaben Schluff-Gemische, die für eine Versickerung als ungeeignet anzusehen sind.

Potentiell versickerungsfähige Kiese oder Sande wurden nicht aufgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserleiters durch die vorgesehene Nutzung kann daher nicht angenommen werden.

10.3 Bodenversiegelung

Es werden innerhalb der Bestattungsflächen Verbindungswege angelegt, die jedoch nicht befestigt werden sondern in forstüblicher Weise gemulcht werden. Baumfällungen zur Herstellung dieser Wege sind nicht vorgesehen.

10.4 Gewässer/ Überschwemmungsgebiete

In dem Geltungsbereich befinden sich keine ausgewiesenen oberirdischen Gewässer und somit keine Uferbereiche oder rechtskräftig festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete.

10.5 Abwasserableitung

Eine Abwasserableitung wird nicht notwendig.

10.6 Altlastenverdächtige Flächen/ Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine rechtskräftig festgestellten Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen in dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes. Sonstige Altablagerungen, Altstandorte oder Grundwasserschadensfälle sind der Gemeinde Hohenstein ebenfalls nicht bekannt.

11.0 Energieversorgung

11.1 Stromversorgung

Eine Stromversorgung wird für die Planung nicht notwendig. Beleuchtung oder bauliche Anlagen sind ausgeschlossen.

11.2 Gasversorgung

Eine Gasversorgung wird nicht benötigt.

12.0 Telekom

Fernmeldeeinrichtungen durch die Telekom werden nicht benötigt.
Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien.

13.0 Einrichtungen der sozialen Infrastruktur

In dem Geltungsbereich sollen keine weiteren Einrichtungen der sozialen Infrastruktur oder Gemeinbedarfseinrichtungen für den Bedarf des Gebietes angelegt werden, da durch das Gebiet kein solcher Bedarf generiert wird.

14.0 Belange der Archäologie und der paläontologischen Denkmalpflege

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie Scherben, Steingeräte und Skelettreste entdeckt werden, so sind diese nach § 21 Hessischem Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege - Ostflüge I- in 65302 Wiesbaden-Biebrich zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung gem. den Vorgaben des HDSchG zu sichern.

Laut Stellungnahme von Hessen ARCHÄOLOGIE Abt. Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege befinden sich im Planungsbereich Bodendenkmäler in Form eisenzeitlicher Hügelgräber. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

Im vorliegenden Fall kann aufgrund des aktuellen Forschungsstandes von einer bekannten Lageausdehnung des Bodendenkmals ausgegangen werden, so dass sämtliche Bodeneingriffe im Geltungsbereich Eingriffe in ein Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 2 HDSchG darstellen, die als Veränderung oder Zerstörung genehmigungspflichtig sind (§ 18 Abs. 1 HDSchG).

Am 10.01.2018 fand eine Begehung der avisierten Bestattungswaldfläche durch Herrn Dr. Mückenberger (Denkmalschutz) und Vertreter der Gemeinde Hohenstein statt. Bei diesem Termin wurde die Lageausdehnung der potentiell zu schützenden Fläche bestimmt und im Nachgang in Abstimmung mit Herrn Dr. Mückenberger in den Plan eingezeichnet.
Im Ergebnis ist daher eine Fläche von ca. 1 ha innerhalb des Areals des avisierten Ruheforstes von Bestattungen frei zu halten.

15.0 Belange der Abfallwirtschaft

Im Eingangsbereich bzw. im Bereich des bestehenden Parkplatzes sind bereits Abfallbehälter vorhanden. Das Entleeren der Abfallbehälter ist gewährleistet. Diese vorhandenen Einrichtungen werden für die hier vorliegende Planung mitbenutzt. Weitere Abfallbehälter sind nicht erforderlich.

16.0 Belange des Bergbaues

Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Es befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand aktuell keine unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung

17.0 Belange zur Gleichstellung

Es wird ein „Bestattungswald“ ausgewiesen, dessen Zweckbestimmung allen Menschen der Bevölkerung gleichermaßen dienen kann. Es sind keine Festsetzungen enthalten, die verschiedene Bevölkerungsgruppen bevorteilen oder benachteiligen. Der Bestattungswald steht grundsätzlich allen Religionen und Weltanschauungen offen.

18.0 Bodenordnung

Die Gemeinde Hohenstein ist im Besitz der Waldfläche, so dass kein Bodenordnungsverfahren erforderlich ist.

19.0 Festsetzungen

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

- 1.1 Mit Ausnahme von dem Betreiben eines Bestattungswaldes ist keinerlei bauliche Nutzung im Plangebiet zugelassen.
Zulässige zweckdienliche Anlagen sind insbesondere: Eingangsbereich mit Hinweisschild und 1 Abfallsammelbehälter, Zuwege als Hauptweg zum Andachtsplatz und Nebenwege, sowie ein Andachtsplatz mit Holzsitzbänken und einem Holzkreuz auf Punktfundament sowie Ablagemöglichkeit für Urne etc. in Form eines natürlichen Steinfelsens oder aus Holz.
- 1.2 Für den Hauptweg mit einer max. Breite von 2m und den Andachtsplatz dürfen max. 600 m² Grundfläche ausgeführt werden.

Begründung:

Der Wald soll in seinem natürlichen Charakter und seiner ökologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden. Die Festsetzungen verhindern Eingriffe in den Naturhaushalt, die für die angestrebte Nutzung nicht erforderlich sind. Nicht erforderliche Eingriffe werden im Sinne des Vermeidungsgebotes ausgeschlossen.

2. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

- 2.1 Der Geltungsbereich des Bestattungswaldes wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB als Wald mit der Zulässigkeit des Einrichtens und des Betriebens einer Waldbestattungsanlage festgesetzt. Es werden maximal 100 Ruhebiotope pro Hektar zugelassen.
Als Ruhebiotope können Bäume aber auch vorhandene Felsbrocken oder liegendes Totholz ausgewählt werden.

- 2.2 Laut Planzeichnung ist in einem Streifen von 27 m Tiefe entlang der Grenze zur K 694 keine Bestattung zulässig, es ist die Entwicklung eines mehrstufigen Waldrandes anzustreben. In diesen Bereichen ist die Neuanlage von Wegen unzulässig.
- 2.3 Laut Planzeichnung ist in einem Streifen von 15 m Tiefe entlang der Grenze zur Feldflur (Flurstücke 21/1, 23 und 31) keine Bestattung zulässig, es ist die Entwicklung eines mehrstufigen Waldrandes anzustreben. In diesen Bereichen ist die Neuanlage von Wegen unzulässig.
- 2.4 Die bestehenden Waldwege sind zu erhalten, Aufweitungen mit forstüblicher Befestigung u.a. als Ausweichstelle für Holztransporter sind zulässig.

Begründung:

Die Festsetzung von Wald mit einer Obergrenze für die Anzahl der Bestattungsbäume gewährleistet weiterhin eine sinnvolle forstwirtschaftliche Bewirtschaftung. Die weiteren Festsetzungen sichern die langfristige und nachhaltige Erhaltung bzw. Verbesserung des ökologischen Gefüges sowie das charakteristische Erscheinungsbild des Waldes und dienen aus Pietätsgründen der Totenruhe. Da Waldwege gem. § 2 HWaldG als Wald gelten, sind sie vorliegend als Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB festgesetzt. Die Entwicklung von strukturreichen, mehrstufigen Waldrändern soll Puffer- und Habitatfunktionen, insbesondere für Strauchfreibrüter schaffen.

3. Festsetzungen gem. § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

- 3.1 Eine zusätzliche Pkw-Parkfläche wird nicht ausgewiesen.
- 3.2 Abweichend von der Stellplatzsatzung der Gemeinde Hohenstein, Anlage 1 Ziff. 10.2 wird 1 Stellplatz je 5.000 m² reine Bestattungswaldfläche festgesetzt (hier Teilabschnitte 1 - 3: 88.050 m²). Es sind 18 Stellplätze vorzuhalten. Der bestehende Naturparkplatz lt. Planzeichnung wird in Abstimmung mit dem Naturpark Rhein-Taunus genutzt.

Begründung:

Die bereits vorhandenen Stellplätze sind in ihrer Art und Anzahl ausreichend. Die Abweichung von der Stellplatzsatzung erfolgt, da erfahrungsgemäß die Besucherfrequenz bei Bestattungswäldern sehr niedrig liegt, da keine Grabpflege zulässig ist und diese Bestattungsform oft aus diesem Grund gewählt wird.

4. Festsetzungen gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

- 4.1 Der Eingangsbereich, der Hauptstichweg mit einer Breite von 2 m, wie auch der Andachtsplatz dürfen in wasserdurchlässiger Weise hergestellt und verdichtet werden.
- 4.2 Die erforderlichen Nebenwege dürfen bis zu einer Breite von 1,50 m in forstüblicher Weise hergestellt und gemulcht werden. Baumfällungen zur Anlage von Nebenwege sind nicht zulässig.

- 4.3 Als zukünftige Entwicklungsmaßnahme für die Gesamtfläche ist die Umwandlung vom Laub-Nadel-Mischwald bzw. Nadelwald in Laubwald durch das Einbringen von Edellaubbaumarten anzustreben.
- 4.4 Die Artenverwendung für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern hat nach Maßgabe der Forstbehörde zu erfolgen. Grundlage der Bewirtschaftung ist das Hess. Waldgesetz HWaldG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 4.5 Bestattungsbäume dürfen nur im Bedarfsfall (Sturmschäden, tierische Schädlinge und Krankheiten) gefällt und aufgearbeitet werden. Nachpflanzungen der Bestattungsbäume erfolgen bei Bedarf durch den Betreiber des Bestattungswaldes.
- 4.6 Zulässig sind ausschließlich Urnenbeisetzungen in Form von schnell zersetzbaren Urnen unter den ausgewählten Ruhebiotopen, mit einer Urnenüberdeckung von ca. 0,50 m in einer Grabtiefe von ca. 80 cm und mit einem Stammabstand zu Bäumen von ca. 2 m.
- 4.7 Grabschmuck jeder Art, sowie Grabpflege sind nicht zulässig.
- 4.8 Innerhalb des Bestattungswaldes ist eine Verlegung von Leitungen nicht zulässig.
- 4.9 Die Bauphase ist außerhalb der Brut- und Setzzeit (i. d. R. 1. März bis 15. Juli) und ausschließlich zu Tageszeiten zu terminieren.
- 4.10 Es ist eine Nutzungsordnung mit Regelungen zur Nutzungszeit zu erlassen.

Begründung:

Die genannte Erschließungsform ist für den geplanten Betrieb des Bestattungswaldes völlig ausreichend. Eine Versiegelung im Sinne der Eingriffsvermeidung wird ausgeschlossen.

Die weiteren Festsetzungen sichern die langfristige und nachhaltige Erhaltung bzw. Verbesserung des ökologischen Gefüges sowie das charakteristische Erscheinungsbild des Waldes, dienen aber gleichzeitig der zweckentsprechenden Nutzung sowie der Eingriffsvermeidung. Der Ausschluss von Grabpflege und –schmuck dient dem Konzept eines naturnahen Bestattungswaldes und schützt die natürliche Vegetation vor dem Eintrag von standortfremden Zierpflanzen. Darüber hinaus sollen keine weiteren Einrichtungen für die Grabpflege wie Wasserstellen, Abfallbehälter etc. errichtet werden. Die festgesetzte Grabtiefe bzw. Urnenüberdeckung trägt der Gewährleistung der Totenruhe Rechnung.

Durch Bauzeitenregelung (außerhalb der Brut- und Setzzeit) und Regelungen zur Nutzungszeit (nur tagsüber), sollen Störeffekte, bzw. Gefährdung durch den Baubetrieb und gegenüber nacht- und dämmerungsaktiven Tierarten vermieden werden.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 HBO

1. Grundstückseinfriedung nach § 5 Abs. 2 FBG

Zur Kenntlichmachung der Grenzen ist der Bestattungswald einzufrieden. Zulässig ist eine einfache naturnahe Holz-Stangen-Konstruktion mit max. 0,90 m Höhe.

Begründung:

Es wird dem § 5 des FBG Rechnung getragen. Daneben werden die Belange zum Schutz des Landschaftsbildes berücksichtigt. Für die waldbewohnenden Tiere stellt die geplante Einfriedung keine Barriere dar.

2. Beschilderung und Werbeanlagen

Der Eingangsbereich mit Zugangsweg zum Andachtsplatz ist deutlich mit einem Hinweisschild gekennzeichnet. Zulässig im Bereich des Hinweisschildes ist ein Behälter für Infomaterial.

Begründung:

Die Festsetzung wahrt die Belange zum Schutz des Landschaftsbildes. Nicht erforderliche Eingriffe werden im Sinne des Vermeidungsgebotes ausgeschlossen.

C. Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Übernahmen

1. Denkmalschutz (§ 20 –25 HDSchG)

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden; Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

Laut Stellungnahme von Hessen ARCHÄOLOGIE Abt. Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege befinden sich im Planungsbereich Bodendenkmäler in Form eisenzeitlicher Hügelgräber. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

Im vorliegenden Fall kann aufgrund des aktuellen Forschungsstandes von einer bekannten Lageausdehnung des Bodendenkmals ausgegangen werden, so dass sämtliche Bodeneingriffe im Geltungsbereich Eingriffe in ein Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 2 HDSchG darstellen, die als Veränderung oder Zerstörung genehmigungspflichtig sind (§ 18 Abs. 1 HDSchG). Die Lage des Bodendenkmals ist zeichnerisch in der Planzeichnung dargestellt und von Bestattungen frei zu halten.

2. Unterhaltungspflege von Vegetationsflächen

Der Abstand der als Ruhestätte ausgewählten Bäume bzw. Ruhebiotope ist so zu wählen, dass eine naturnahe Waldbewirtschaftung und -verjüngung sichergestellt ist.

Zum Schutz des Bodengefüges sollen Baueinrichtungsflächen auf befestigten Bereichen angelegt werden (Lastenverteilung, Verwendung von Baggermatten). Weiterhin sollen wo möglich Baustraßen und Baueinrichtungsflächen bzw. Lagerflächen gezielt auf Flächen gelenkt werden, die anschließend baulich genutzt werden sollen (zukünftige Wegeflächen).

Die Bauausführung sollte nach Möglichkeit in den trockenen Sommer- und Herbstmonaten erfolgen. Mögliche Bauunterbrechungen nach ergiebigen Niederschlägen vorsehen.

Die Planung soll sich auf das absolut erforderliche Maß zur Zielverwirklichung beschränken.

Ein sachgerechter Umgang mit dem Schutzgut Boden bei unvermeidlichen Bodeneingriffen ist festgesetzt.

3. Abfallwirtschaft

Die Entleerung des Abfallbehälters muss gewährleistet sein.

4. Wald

Die Fläche des Bestattungswaldes ist Wald im Sinne von §§ 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG, GVBl. 2013 S. 458 vom 08.07.2013) und weiterhin gemäß der Vorschriften des Forstgesetzes zu bewirtschaften.

Vorhandene Jagdeinrichtungen (Kanzeln, Leitern) sind aus dem Gelände des Ruheforstes zu entfernen.

Die Jagdausübungsberechtigten informieren 4 Wochen vor einer geplanten Gesellschaftsjagd (in direktem Umfeld des Bestattungswaldes) den RuheForst Betreiber, damit Beisetzungstermine abgestimmt werden können.

5. Kampfmittelräumdienst

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet.

Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen der vorliegenden Erkenntnisse im Zuge von Erdarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

6. Jüdische Gemeinde

Eventuell vorhandene Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten sind nicht in den Bebauungsplan einzubeziehen und später anfallende Erschließungskosten, -

beiträge oder sonstige Kosten für Jüdische Friedhöfe sind nicht in Rechnung zu stellen.

20.0 Flächenbilanz

Hinweis: Bei den angegebenen Werten handelt es sich um ca. Werte.

Gesamtfläche	= 99.610 m²	
Bestattungswald	=	75.315 m ²
davon Hauptweg und Andachtsplatz	= 600 m ²	
Wald – Freizuhaltende Fläche von Bestattungen	=	20.690 m ²
davon Fläche für den Bereich Bodendenkmal	= 10.560 m ²	
Naturparkplatz	=	390 m ²
Verkehrsfläche	=	3.215 m ²

Nachfolgende Eingriffswirkung ist zu konstatieren:

Eingangsbereich mit Hauptweg und Andachtsplatz: 600 m² (= ca. 0,6 % der Gesamtfläche).

Im Rahmen des § 1 und 1a BauGB müssen im Rahmen der zu erstellenden Bebauungspläne ausreichende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bereitgestellt und zugeordnet werden.

Die sich aus dem Eingriff ergebenden Beeinträchtigungen sind funktional auszugleichen, oder es sind gleichwertige andere Aufwertungen vorzunehmen.

Die Kompensation lässt sich erreichen

- durch Ausgleich (Kompensation im räumlich und funktionalen Zusammenhang)

- durch Ersatz (Kompensation durch nicht funktionale aber „gleichwertige“ Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang).

Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind als Kompensationsmaßnahmen zusammengefasst.

Zur Bewertung der Eingriffsfolgen schreibt der Gesetzgeber kein bestimmtes Verfahren vor. Die Abwägung der Eingriffsfolgen kann durch freie Beschreibung (verbal-argumentativ) oder durch Anwendung eines formalisierten Bewertungsverfahrens (Biopwertverfahren) erfolgen.

Flächenbilanz nach der Kompensationsverordnung									
Bestand (Eingriff)					Planung (Ausgleich)				
Typ Nr.	Standard-Nutzungstyp	m²	WP/m²	Summe	Typ Nr.	Standard-Nutzungstyp	m²	WP/m²	Summe
1.114	Buchenmischwald	92.000	41	3.772.000	11.231	Waldfriedhof *	96.005	40	3.840.200
1.229	sonst. Fichtenbestände	4.005	24	96.120	10.530	Hauptweg/Andachtsplatz	600	6	3.600
10.530	bestehender Parkplatz	390	6	2.340	10.530	bestehender Parkplatz	390	6	2.340
Summe		96.395		3.870.460			96.995		3.846.140
Differenz									-24.320

Bestand Buchenmischwald: Mischungsanteil lt. Forsteinrichtung:

Hauptbestand: 43% Buche, 42% Eiche, 14% Fichte, 1% Kirsche und Europäische Lärche

* Die Zielbewertung der nach Zielverwirklichung bestehenden Waldflächen wurde mit Biototyp 11.231 B "Park- und Waldfriedhöfe, Villensiedlungen mit Großbaumbestand" erfasst. Es wurde jedoch eine Aufwertung um 2 BWP /m² vorgenommen:

Verbal argumentative Betrachtung:

Der Biototyp 11.231 B bezieht sich nicht nur auf Waldfriedhöfe, sondern laut Angabe der KV auf: "Park- und Waldfriedhöfe, Waldsiedlungen, Parks und Villensiedlungen mit Großbaumbestand (nicht versiegelte Flächen)". Gem. Anlage 2 Ziff. 2 ist eine Zusatzbewertung in Form von Zuschlag oder Abwertung möglich, wenn es begründbar ist.

Gem. Anlage 3 zur KV können mit B gekennzeichnete Nutzungstypen unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewertung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verwendet werden.

Im vorliegenden Fall bietet die KV keinen speziellen Biototyp für Bestattungswälder an, die zum einen weiterhin als Wald in ihrer ökologischen und ökonomischen Funktion erhalten bleiben (schon allen aufgrund der räumlichen Lage, angebunden an weitere Waldflächen) zum anderen aber zu Bestattungszwecken genutzt werden und damit einer höheren Verkehrssicherheit unterliegen. Daher scheint die vorgenommene Bewertung nach Typ 11.231 B mit der entsprechenden Aufwertung angemessen.

Der Umstand, dass Biototyp 11.231 B auch für die unversiegelten Flächen von Waldsiedlungen bzw. Villensiedlungen zu verwenden ist, impliziert eine in die Biotopbewertung eingerechnete ständige Störung durch Anwohner, die im vorliegenden Fall des Bestattungswaldes definitiv deutlich geringer bzw. im Betrieb des Bestattungswaldes untergeordnet zu bewerten ist. Da diese Form der Bestattung häufig gerade deshalb gewählt wird um Pflegemaßnahmen und häufige Besuche am Grab zu vermeiden.

Parkflächen bzw. Freiflächen unter Großbaumbeständen in Villensiedlungen etc. sind i.d.R. zwar durch Großbäume überschirmt, jedoch liegt der Baumbestand in Parks oder Siedlungen zahlenmäßig deutlich unter dem eines naturnahen Waldes. Auch finden sich in Parks/Siedlungen i.d.R. gleichalte große Bäume und kein Totholzanteil. Auch hier wird in vorliegendem Fall im beplanten Bereich eine deutlich höher ökologische Vielfalt und Gewichtung gesehen. Der sukzessive Umbau zu reinem Laub/Mischwald geht über die forstliche Praxis hinaus, da im Forsteinrichtungswerk als Zielbestockung auch das Einbringen von Nadelhölzern vorgesehen ist. Durch die Teilumwandlung von Nadelholz in Laubholz und eine wirkungsvolle Waldrandgestaltung entsteht eine weitere Aufwertung. Darüber hinaus sind innerhalb des bilanzierten Biototyps Waldfriedhof (Typ Nr. 11.231) 20.690 m² Fläche festgesetzt, die frei bleiben von Bestattungen, von denen ca. 10.000 m² per Festsetzung dem Aufbau von gestuften Waldrändern gewidmet wurden, die zusätzliche Habitate und ökologische Wertigkeiten bieten werden. Es wird daher kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf gesehen.

21.0 Eingriffsvermeidung und lokalspezifische Zielsetzungen für eine ökologische und gestalterisch verträgliche Planung

Im Rahmen der Bebauungsplanung muss eine angemessene Wegebefestigung vorgesehen werden. Eine Anlage von Nebenwegen zur Erschließung der einzelnen Ruhebiotope ist nicht vorgesehen, vielmehr werden vorhandene Pfade genutzt. Baumfällungen zur Herstellung der Wege dürfen laut textlichen Festsetzungen nicht erfolgen.

Eingangsbereich mit Hautstichweg zum Andachtsplatz, sowie der Andachtsplatz sollen versickerungsfähig hergestellt werden. Für den Andachtsplatz wird eine bereits vorhandene Waldlichtung gewählt, so dass hier keine Baumfällungen erforderlich werden. Auch der vorgesehene Hauptstichweg ist bereits vorhanden und erschließt den vorgesehenen Andachtsplatz. So dass hier lediglich eine Einebnung durch Mulchen erfolgen muss in Verbindung mit einer versickerungsfähigen Befestigung.

Abb. 5: Vorgesehener Hauptstichweg im Verlauf



Abb. 6: Vorgesehene Lichtung /Andachtsplatz



Dies entspricht ausreichend den Zielsetzungen des Regionalplanes für den Siedlungsbereich und denen des Landschaftsplanes zum Flächennutzungsplan als auch der Vorgabe des BauGB, um eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Diesbezügliche Festsetzungen müssen der Pflicht zur Minimierung der Versiegelung im Sinne des Wasser- und Bodenschutzes gerecht werden.

22.0 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

Es werden Maßnahmen dargestellt, die im Rahmen der Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs.1 Nr. 25 und anderen §§ BauGB in Verbindung mit der Hessischen Bauordnung festgesetzt werden können.

Minimierung ist allgemein der teilweise Verzicht auf einen Eingriff oder die teilweise Verminderung nachteiliger Wirkungen.

Die zu betrachtenden Eingriffe durch Neuanlage von Wegeflächen sind grundsätzlich durch folgende Maßnahmen zu minimieren:

- W = Minimierung hinsichtlich des Wasser- und Bodenhaushaltes (Reduzierung des Oberflächenabflusses)*
- B = Minimierung hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzpotentials*
- L = Minimierung hinsichtlich des Orts-/Landschaftsbildes*
- K = Minimierung hinsichtlich des Lokalklimas und der Lufthygiene*

W,B,L,K Die für Wege benötigte Fläche wird auf das absolut erforderliche Maß begrenzt. Zum Schutz des Bodengefüges sollen Baueinrichtungsflächen auf befestigten Bereichen angelegt werden (Lastenverteilung, Verwendung von Baggermatten). Weiterhin sollen wo möglich Baustraßen und Baueinrichtungsflächen bzw. Lagerflächen gezielt auf Flächen gelenkt werden, die anschließend baulich genutzt werden sollen (zukünftige Wegeflächen). Die Bauausführung sollte nach Möglichkeit in den trockenen Sommer- und Herbstmonaten erfolgen. Mögliche Bauunterbrechungen nach ergiebigen Niederschlägen vorsehen.
Die Planung soll sich auf das absolut erforderliche Maß zur Zielverwirklichung beschränken.
Ein sachgerechter Umgang mit dem Schutzgut Boden bei unvermeidlichen Bodeneingriffen ist festgesetzt.

B,L,K Nach Wegeherrichtung sind die Flächen von Ablagerungen, Verdichtungen und mechanischen Flächen- und Pflanzenschädigungen freizuhalten.
B Innerhalb des Bestattungswaldes ist eine Verlegung von Leitungen nicht zulässig. Nutzungsordnung und Bauzeitenregelung zur Verminderung von Störungen für die Fauna. Für Wildtiere durchwanderbare Einfriedung.
B, L Es dürfen im Bestattungswald nur schnell biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.
Entwicklung von Waldrändern als Puffer und Habitatbildner.

23.0 Ermittlung und Bewertung der Eingriffsrestwirkungen und deren Konfliktpotentiale nach Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung

23.1 Eingriff in Boden und Wasserhaushalt

Verlust infiltrations- und bewuchsfähiger Fläche in der Größenordnung von

600 m² Fläche, versickerungsfähig befestigter Weg- Andachtsfläche (ca. 0,6 % des Plangebietes).

Ca. 0,6 % des Plangebietes werden der Grundwasserneubildung durch teilweise Versiegelung entzogen. Dieser Regenerationsverlust kann aber aufgrund seiner Geringfügigkeit vernachlässigt werden. Zumal das anfallende Oberflächenwasser an Ort und Stelle am Rand der Flächen versickert.

23.2 Eingriff in das örtliche Klima (Bioklima, Luftaustausch)

Aufgrund der Geringfügigkeit der zusätzlichen Teil-Versiegelung sind keine Veränderungen im Wärmehaushalt des Plangebietes i. S. einer Temperaturerhöhung zu erwarten. Vollversiegelungen mit aufheizungsaktiver Substanz werden durch vorliegende Planung nicht vorbereitet.

23.3 Wirkungen auf das Arten- und Biotop(schutz)potential

Die vorbereitete Versiegelung stellt aufgrund ihrer Geringfügigkeit keine Beeinträchtigung für geschützte oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Trotzdem muss festgehalten werden, dass diese Fläche eine Lebensraumfunktion mit eingeschränkter Wertigkeit aufweist.

Die komplette Planfläche ist laut Forsteinrichtungswerk nachrichtlich als Naturpark ausgewiesen.

Durch die Ausweisung als Bestattungswald ist daher gegenüber der bisherigen Frequentierung von Erholungssuchenden keine nachteilige Auswirkung z.B. auf Wildtiere zu erwarten, da die Wildtiere zum einen genügend Ausweichmöglichkeiten durch die angrenzenden ausgedehnten Waldflächen haben, zum anderen auch aufgrund der Lage direkt am bestehenden Wanderparkplatz an Erholungssuchende im Wald adaptiert sein dürften. Im Gegenteil ergibt sich für die Wildtiere durch das Verbot von Hunden im Bestattungswald ggf. sogar eine Verbesserung.

Die Frequentierung der Wege im Bestattungswald entspricht der gängigen Benutzung von Wegen im Wald durch Erholungssuchende. Es ist nicht von einer Mehrverdichtung auszugehen.

Der Waldcharakter und die Waldfunktionen sowie die Schutzgüter des Naturhaushaltes werden nicht beeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeiten des Naturhaushaltes nach § 1a Absatz 3 BauGB ist nicht gegeben. Im Gegenteil, es werden im Rahmen des Bebauungsplanes Maßnahmen festgesetzt, die maßgeblich zur Aufwertung des Waldökosystems beitragen und die über die Grundpflichten eines Waldbesitzers hinausgehen. Im Rahmen des weiteren Betriebes unterliegt der Wald sowohl einer weiteren forstlichen Be-

wirtschaftung als auch der Kontrolle durch den Bestattungsbetreiber.
Mit erheblichen Beeinträchtigungen heimischer Populationen von Fauna und Flora ist daher nicht zu rechnen.

Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, vorgelegt von CDM Smith am 11.02.2018, können unmittelbare Beeinträchtigungen von artenschutzrelevanten Tierarten weitestgehend ausgeschlossen werden. Für keine Art werden sich demnach Störwirkungen negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken.

Der Fachbeitrag ist als Anlage dem Umweltbericht beigelegt.

23.4 Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion

Das geplante Vorhaben stellt keinerlei Veränderung im Landschaftsbild dar. Die Erholungsfunktion ist aufgrund der freien Zugänglichkeit für die Bevölkerung nicht eingeschränkt.

23.5 Zusammenfassende Beurteilung der Entwicklung und Eingriffswirkungen

Die dargelegten Eingriffswirkungen werden den Landschaftshaushalt in geringfügigem Maße belasten.

Ein Ausgleich der Eingriffswirkungen kann innerhalb des Geltungsbereiches, besonders in Bezug auf das Arten- und Biotoppotential und den grundsätzlichen Verlust naturschutzfachlich aufwertbaren Lebensraum (potentielles Arten- und Biotoppotential) durch die Festsetzungen bzgl. der weiteren Waldbewirtschaftung vollständig erbracht werden.

Bei der Bewertung von Wäldern als Lebens- oder Teillebensraum für Tiere und Pflanzen muss beachtet werden, dass sich die Voraussetzungen im Laufe der Umtriebszeit (60 – 200 Jahre) ständig ändern, besonders schnell in den ersten 30 Jahren. Dabei sind die Altersstadien für den Artenschutz als besonders wertvoll einzustufen. Eine Entwicklung zu einem vielschichtigen Wald mit mehreren Altersphasen sowie totem Starkholz auf der Fläche bietet einen Lebensraum, der für zahlreiche Tier und Pflanzenarten gut besiedelbar ist. Vogel- und Insektenarten finden in vielschichtigen, vertikal gegliederten Wäldern optimale Lebensbedingungen. Die Altersphase der Bäume, wenn tote Äste Käfern und starke Stämme Höhlenbrütern Ansiedlungsbedingungen ermöglichen, ist von einer Vielzahl Arten mit unterschiedlichen Nischen (Lebensstrategien) und Nutzungsansprüchen nutzbar.

Die der künftigen Nutzung als Bestattungswald folgende Entwicklung zu verschiedenen Altersstadien des Baumbestandes und durch den dauerhaften Erhalt der Bestattungsbäume zu einem erhöhten Altholzanteil, führt somit folgerichtig zu einer deutlichen Verbesserung des derzeit vorhandenen Biotoppotentials, da der Anteil an ökologisch wertvollen Bäumen kontinuierlich steigt.

24.0 Maßnahmen im engeren und sonstigen Geltungsbereich zum Ausgleich und Ersatz von weder vermeidbaren noch minimierbaren Eingriffen

Die reguläre Waldbewirtschaftung wird auch nach Anlage des Bestattungswaldes weiterbetrieben, wobei die verpachteten Bestattungsbäume hiervon ausgeschlossen sind und diese Bäume nur im Bedarfsfall – z.B. bei Sturmschäden und Krankheiten - gefällt und aufgearbeitet werden. Der Wald wird nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit bewirtschaftet. Standortfremde Nadelbäume werden sukzessive aus dem Bestand entfernt, der Bestand wird zu einem Laubwald entwickelt. Bestehende forstwirtschaftliche Wege bleiben genauso erhalten und erfahren keine Veränderung, so dass sie in der Bilanz nicht gesondert aufgeführt werden.

Die angestrebte sukzessive Umwandlung der in Rede stehenden Flächen ist folgendermaßen zu bewerten:

Umwandlung von Fichtenbeständen bzw. Fichtenteilbeständen in Laubwald ist nur dann als forstliche Praxis zu sehen, wenn das Forsteinrichtungswerk für die betreffenden Bereiche keine Fichte / Nadelhölzer mehr vorsieht.

Wie aus der Begründung unter Ziff. 5.0 zu entnehmen ist, sieht das Forsteinrichtungswerk jedoch weiterhin als Zielbestockung neben Buchen mit Eiche auch Europäische Lärche vor, so dass die, durch vorliegende Planung angestrebte Umwandlung in Laubwald v.a. mit hohen Altholzanteilen durchaus als ökologische Aufwertung zu sehen ist, da sie über die forstrechtlichen Vorschriften hinaus geht.

Die Waldpflege wird zukünftig ganz auf den dauerhaften Erhalt der Bestattungsbäume ausgerichtet sein, womit der Altholzanteil dieses Waldstückes steigt und damit auch das Arten- und Biotoppotential der zu betrachtenden Fläche.

Die Grenzen des Bestattungswaldes werden langfristig als mehrstufiger Waldrand, entwickelt, die durch ihren mehrschichtigen horizontalen Aufbau neue Habitate bieten.

Der Abstand der als Ruhestätten ausgewählten Bäume wird so gewählt, dass eine naturnahe Waldbewirtschaftung möglich ist und eine langfristige Waldentwicklung und -verjüngung auf der ganzen Waldfläche sichergestellt ist.

aufgestellt: Weinbach, den 11. Juni 2018

Heike Mendel
Dipl.-Ing.
Ingenieurbüro Marcellus Schönherr
Fichtenhof 1
35796 Weinbach